

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 7. März 2023

136

GRG Nr.	20	EA 178	445
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Bruno Lüscher vom 11. Januar 2023 „Assistierte Suizide (Freitodbegleitung) im Kanton Thurgau,,

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Einfache Anfrage greift den Umstand auf, dass die Pflegeheime und Spitäler im Kanton Thurgau wählen können, ob sie assistierte Suizide in ihren Räumlichkeiten zuzulassen oder nicht. Bei einem assistierten Suizid wird einer suizidwilligen Person eine tödliche Substanz abgegeben, welche die Person ohne Fremdeinwirkung selbst einnimmt. Einzelne andere Kantone haben in den letzten Jahren Gesetzesbestimmungen erlassen, die staatlich finanzierte Spitäler sowie Alters- und Pflegeheime verpflichten, assistierte Suizide in ihren Räumlichkeiten zuzulassen.

Der Wunsch nach einem assistierten Suizid ist in der Regel verknüpft mit schweren und unheilbaren Krankheiten oder schweren und unheilbaren Folgen eines Unfalls. Es handelt sich um Palliativsituationen. Als Handlungsgrundlage für die Leistungserbringer im Kanton Thurgau gelten die Richtlinien zum Umgang mit Sterben und Tod der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW), die von der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) anerkannt sind. Sie enthalten Empfehlungen zu den als wesentlich erachteten Entscheidungsprozessen im Umgang mit Sterbewünschen, die in die kantonalen Konzepte eingeflossen sind.

Frage 1

Es ist ein höchst persönlicher Entscheid, in einer subjektiv als ausweglos wahrgenommenen Situation weiterleben oder freiwillig aus dem Leben scheiden zu wollen. Ein Teil der betroffenen Personen entscheidet sich für einen assistierten Suizid. Das durch Art. 10 der Bundesverfassung (BV; SR 101) geschützte Recht jedes einzelnen, selbstbestimmt zu leben und zu sterben, ist zu respektieren. Es ist Sache der betroffenen Person, den passenden Weg für sich selbst zu wählen.

Frage 2

Rechtlich ist die persönliche Freiheit gemäss Art. 10 BV Grundlage für das Recht auf Suizid. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts hält fest, dass das Selbstbestimmungsrecht auch das Recht umfasst, zu entscheiden, wann und wie eine Person sterben möchte (BGE 142 I 195 E. 3.4 S. 202f.). Die Begleitung eines Suizids ist gemäss Art. 115 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311) erlaubt, wenn keine selbstsüchtigen Motive verfolgt werden.

In BGE 142 I 195 beurteilte das Bundesgericht die Frage, ob eine Gesetzesbestimmung im Gesundheitsgesetz des Kantons Neuenburg verfassungskonform sei. Die umstrittene Bestimmung verpflichtet öffentlich finanzierte gemeinnützige Institutionen, den assistierten Suizid in ihren Räumlichkeiten zuzulassen. Das Bundesgericht hält fest, dass ein verfassungsmässiges Recht des Individuums besteht, zu entscheiden, wann und wie es sterben will. Der Staat darf somit das Recht des Individuums auf einen selbstbestimmten Tod nicht einschränken. Es gibt jedoch kein Recht auf assistierten Suizid, das der Staat garantieren müsste (E. 3.4 und E. 4). Weiter hält das Bundesgericht fest, dass die kantonale Gesetzesbestimmung verfassungskonform sei, der Kanton also eine Verpflichtung zur Toleranz des assistierten Suizids für öffentlich finanzierte Institutionen vorsehen kann. Der BGE beantwortet aber nicht die Frage, ob ein Kanton das auch muss. Aus dem Urteil kann keine Verpflichtung des kantonalen Gesetzgebers abgeleitet werden, eine derartige Bestimmung zu erlassen, und auch keine generelle Verpflichtung der Institutionen, den assistierten Suizid in ihren Räumlichkeiten zuzulassen. Beurteilt wurde einzig die Frage, ob ein kantonales Gesetz die öffentlich finanzierten Institutionen verpflichten kann und ob eine solche Verpflichtung verfassungskonform ist.

Im Kanton Thurgau sind die Rechte und Pflichten der Patienten und Patientinnen in § 29 ff. des Gesetzes über das Gesundheitswesen (GG; RB 810.1) geregelt. Gemäss § 31 GG haben unheilbar kranke oder sterbende Menschen Anrecht auf eine angemessene Behandlung und Betreuung mittels medizinischer, pflegerischer und begleitender Palliativmassnahmen. Im Umsetzungskonzept „Palliative Care Thurgau“ vom 1. November 2010¹ werden die Grundlagen für die Haltung und kompetente Begleitung in der ambulanten und stationären Grundversorgung und in der Langzeitpflege, in den mobilen Equipen (Palliative Plus) und der spezialisierten Behandlung in der Palliativstation definiert. Nach den Weisungen des Departementes für Finanzen und Soziales (DFS) betreffend die Bewilligung und den Betrieb von Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen (Pflegeheime) vom 6. Dezember 2022² dienen den Pflegeheimen im Kanton Thurgau die Konzepte der Curaviva Thurgau als Grundlage für das Qualitätsmanagementsystem. Der Spitex Verband Thurgau und Curaviva Thurgau haben basierend auf den kantonalen Grundlagen Grundlagenkonzepte entwickelt, die für alle Organisationen und Pflegeheime, die assistierten Suizid vorsehen, als verbindliche Branchenstandards für den Bereich Beihilfe zum Suizid dienen.³ Gemäss Kap. 4.6 des Musterkonzeptes „Palliative Care“ von Curaviva Thurgau – das übrigens von Curaviva Schweiz schweizweit als Musterkonzept verwendet wird – muss jede Institution schriftlich festhalten, ob

¹ gesundheit.tg.ch → Bevölkerung → Alter → Grundlagen Bereich Alter.

² gesundheit.tg.ch → Institutionen → Stationäre Langzeitversorgung → Gesetzliche Grundlagen.

³ curaviva.ch → Fachwissen → Palliative Care → Für das Management → Gesamtkonzepte.

sie Sterbehilfeorganisationen den Zugang ermöglicht und welche Voraussetzungen gegebenenfalls erfüllt sein müssen. Ob ein assistierter Suizid in den eigenen Räumlichkeiten zugelassen wird, entscheidet jeder Leistungserbringer selbst.

Der Regierungsrat erachtet BGE 142 I 195 als sachgerecht zur Umsetzung des verfassungsmässigen Rechts auf Suizid. Er hält eine Pflicht für die Pflegeheime, assistierte Suizide zuzulassen, indes als nicht erforderlich, da im Kanton Thurgau genügend Angebote für einen assistierten Suizid vorhanden sind, sowohl in Pflegeheimen als auch selbstorganisiert zu Hause. Die Ausübung des verfassungsmässigen Rechts, selbstbestimmt und begleitet aus dem Leben zu scheiden, ist damit gewährleistet.

Frage 3

Die Statistik zur Suizidbeihilfe wird jährlich im Geschäftsbericht Anhang I publiziert⁴:

Fälle von Suizidbeihilfe								
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Total Fälle von Suizidbeihilfe	12	15	22	31	19	35	35	36
Ermittlungsverfahren ¹	12	15	22	31	19	35	35	36
Strafverfahren	0	0	0	1	0	0	0	0
Anzeigen	0	0	0	1	0	0	0	0
<i>Sterbehilfeorganisationen</i>								
Exit	12	15	22	30	19	35	34	35
Andere	0	0	0	1	0	0	1	1
<i>Wohnsitz</i>								
Kanton Thurgau	12	15	21	31	19	34	34	35
Andere Kantone / Ausland	0	0	1	0	0	1	1	1
<i>Nationalität</i>								
Schweiz	12	15	19	29	18	34	35	36
Ausland	0	0	3	2	1	1	0	0

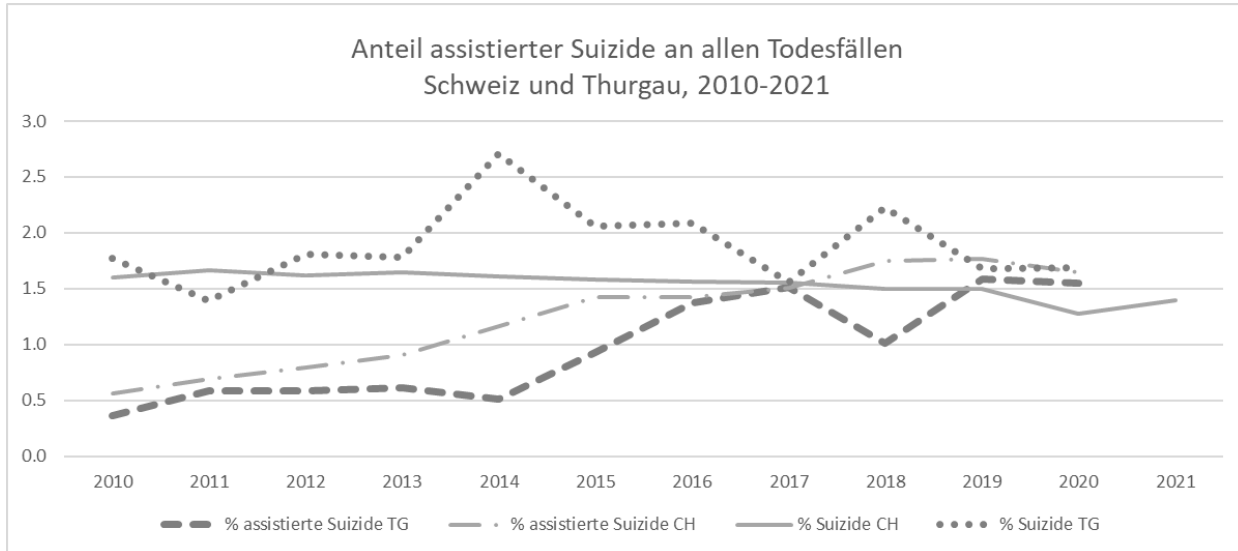
Von sieben assistierten Suiziden im Jahr 2010 nahm die Zahl bis 2017 auf 31 assistierte Suizide (1.5 % aller Todesfälle) zu. Mit Ausnahme des Jahres 2018 (19 assistierte Suizide) liegt die Anzahl assistierter Suizide seit dann relativ konstant bei 35 (1.6 % aller Todesfälle). Der Anteil assistierter Suizide von Personen mit Wohnkanton Thurgau bewegt sich damit im schweizerischen Durchschnitt (1.6 % aller Todesfälle).⁵

In der Zeitspanne 2010 bis 2021 bewegt sich der Anteil der nicht assistierten Suizide an der Gesamtzahl der Todesfälle in der Schweiz bei rund 1.5 %. Für den Kanton Thurgau liegt der Wert in den meisten Jahren höher.

⁴ Quelle: Dienststelle für Statistik.

⁵ In der Todesursachenstatistik des Bundesamtes für Statistik werden Todesfälle von Personen mit Wohnort Thurgau, unabhängig vom Sterbeort, erfasst. Die Grössenordnung der auf Thurgauer Boden ausgeführten assistierten Suizide ist allerdings ähnlich (vgl. Geschäftsbericht Thurgau 2021, Anhang I: Statistische Angaben, S. 54f.).

Ob ein Suizid zu Hause, in einem Pflegeheim oder im Spital stattfand, wird statistisch nicht erfasst.



Frage 4

Der Regierungsrat befürwortet die geltende Regelung, die den Institutionen die Entscheidung überlässt, den begleiteten Suizid in den eigenen Räumlichkeiten zuzulassen. In den Leistungsaufträgen der Spitäler ist das Umsetzungskonzept „Palliative Care Thurgau“ als verbindliche Grundlage enthalten. Die Pflegeheime im Kanton Thurgau haben die Regelung der Suizidbeihilfe in die Konzepte der Palliative Care integriert. Die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Thurgau können wählen, in welches Pflegeheim oder welchen Spital sie eintreten. Die freien Plätze der Pflegeheime müssen auf der Webseite der Curaviva Thurgau publiziert werden. Das verfassungsmässige Recht auf einen assistierten Suizid ist grundsätzlich gewährleistet, und gleichzeitig werden die Interessen der Pflegeheime und der dortigen Fachkräfte respektiert, was der Regierungsrat als ideale Regelung ansieht.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber